

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

- I. An die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

RECHTSREFERAT
Arbeitsrecht / Dienstrecht /
Arbeitsschutz
- Abteilung Arbeitsrecht -
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-635
Telefax 0721 9175-25-635
AZ: 21/513
Sachbearbeitung:
Frau Mannherz / Herr Roth
iris.mannherz@ekiba.de
siegfried.roth@ekiba.de
25. Mai 2009

Rundschreiben 5 / 2009

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
hier: Führungszeugnis bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Anfragen informieren wir Sie in Ergänzung zu Nr. 1.5 unseres Rundschreibens 2 / 2009 (Personenkreis, von dem Führungszeugnisse zu verlangen sind) wie folgt:

Der vom Schutzauftrag nach § 72 i.V.m. § 72a S. 3 SGB VIII erfasste Personenkreis bei den freien Trägern der Jugendhilfe entspricht dem beim öffentlichen Träger. Er bezieht sich auf hauptberuflich (auch in Teilzeit) beschäftigte Personen (Fachkräfte). Er bezieht sich nicht auf ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dennoch kann es vom Schutzauftrag dieser Bestimmungen angebracht sein, dass auch bestimmte „ehrenamtliche“ Kräfte in die Prüfung mit einbezogen werden. Dieses Rundschreiben trifft keine Entscheidung über die Erhebung von Führungszeugnissen von Personen, auf die das kirchliche Dienstrecht (Pfarrer/in, Pfarrvikar/in, Kirchenbeamter/in) Anwendung findet.

Nachfolgend benennen wir die Personenkreise (betrifft auch bereits eingestellte Personen), von denen Führungszeugnisse verlangt werden müssen, bzw. bei denen wir empfehlen, Führungszeugnisse zu verlangen.

1. Personen, von denen Führungszeugnisse verlangt werden müssen (Fachkräfte):

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- In Kindertagesstätten und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätige Fachkräfte (z.B. Erzieherinnen/Erzieher, Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger u.a.). Hierzu zählen auch Leiterinnen und Leiter dieser Einrichtungen. Als Fachkräfte gelten auch An-

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten. Bankverbindung: Kto-Nr. 500 003 BLZ 520 604 10 (Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Kassel) Empfänger: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe Internationaler Zahlungsverkehr: IBAN DE29 5206 0410 0000 5000 03 BIC GENODEF1EK1

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben chronologisch\2009_05_fuehrungszeugnis_ehrenamtliche.doc

erkenntnispraktikantinnen/Anerkennungspraktikanten und für Einrichtungen tätige Honorarkräfte (z. B. in der Sprachförderung) sowie ständig tätige bzw. regelmäßig auf Abruf tätige Aushilfskräfte.

- In der kirchlichen Jugendarbeit tätige Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (bei EOK- Anstellung ist FZ vom EOK anzufordern)
- In Kinder- und Jugendchören sowie in der kirchenmusikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen tätige Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
- Personen die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen bei jungen Menschen und ihren Familien befasst sind, z. B. Sozialarbeiter
- Lehrkräfte an schulischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

2. Nichtfachkräfte, bei denen wir empfehlen, Führungszeugnisse zu verlangen:

Die Empfehlung bezieht sich auf Personen, die im intensiven und direkten Kontakt stehen bzw. bei denen die **alleinige** Kontaktaufnahme zu Minderjährigen im Rahmen von regelmäßigen, längeren und wiederholenden Einsätzen bzw. Tätigkeiten möglich ist.

- Ehrenamtliche Mitarbeiter, die regelmäßig verantwortlich an Maßnahmen mitwirken, die über Tag und Nacht stattfinden, z. B. Jugendfreizeiten bzw. Freizeiten sonstiger Art mit Kindern und Jugendlichen.
- Weitere Nichtfachkräfte, die in ständigem, umfangreichen Kontakt mit Minderjährigen stehen, (z. B. Hausmeister von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Heimleiter von Jugendheimen und ihre Lebenspartner, Ein-Euro-Kräfte, Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte).

Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden bei Eltern bzw. ehrenamtlichen Mitarbeitern, die in Kindertageseinrichtungen als zusätzliche Begleitpersonen oder als kurzfristige Zusatzkräfte in Vertretungssituationen eingesetzt werden.

Bei Nichtfachkräften, bei denen die Voraussetzungen der Ziffer 2 nicht vorliegen, z.B. Schulpraktikanten, Orientierungspraktikanten, BK-Praktikanten, Zivildienstleistende, Teilnehmer/-innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder anderem Freiwilligendienst, Kindergottesdiensthelfern bei denen die alleinige Kontaktaufnahme ausgeschlossen ist, muss u. E. ebenfalls kein Führungszeugnis verlangt werden.

Es bleibt den Trägern unbenommen, auch in diesen Fällen Führungszeugnisse anzufordern.

In der Anlage erhalten Sie zu Ihrer Erleichterung einen Formulierungsvorschlag für die Anforderung des Führungszeugnisses.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mannherz

Anlage

Anschreiben an die Träger der Kinder – und Jugendhilfe

Anlage Anschreiben

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Führungszeugnis (FZ)

Sehr geehrte/r (Mitarbeitende/r),

um einer Kindeswohlgefährdung zu begegnen, sollen die Träger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder) sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck ist bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein Behördenführungszeugnis nach **§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)** vorzulegen.

Nach den Ausführungen des Evangelischen Oberkirchenrates ist ein FZ neben den hauptberuflich tätigen Fachkräften, auch von Nichtfachkräften vorzulegen, die im intensiven und direkten Kontakt stehen, bzw. bei denen die alleinige Kontaktaufnahme zu Minderjährigen im Rahmen von regelmäßigen, längeren und wiederholenden Einsätzen – vor allem bei Maßnahmen, die über Tag und Nacht stattfinden möglich sind (z.B. Hausmeister, Heimleiter, Reinigungskräfte, Honorarkräfte und Ein-Euro-Kräften

Das Führungszeugnis (FZ) ist von der/m Mitarbeitenden nach **Formblatt O bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.**

Bitte teilen Sie der Meldebehörde mit, dass sie das FZ unmittelbar an die bzw. das

Kirchengemeinde oder

Evang. Verwaltungs- und Serviceamt

.....

.....

(entsprechend auszufüllen)

übersendet. Die **Gebühr** beträgt derzeit 13 Euro und ist von Ihnen zunächst zu bezahlen. Im Rahmen des Aufwendungsersatzanspruches wird Ihnen der Betrag wieder erstattet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

EOK-Rundschreiben 2 und 5/2009

Wortlaut von § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und § 72a SGB VIII

II. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter
2. Verwaltungs- und Serviceämter
3. Sozialstationen/Diakoniestationen
4. Diakonieverbände im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden
5. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
6. Schulstiftung, im Hause
7. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
8. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden - FACH –
9. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden - FACH –
10. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
11. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause
12. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause
13. Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause
14. Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg
15. Referent 2, Referentin 6, 6 Dö, 6 Mn, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Rt, 7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl, 5 De und 5 Ze

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mannherz

IV. Druckauftrag erteilt

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Mannherz